

Info-Brief März 2009



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

- 1.Private Dienstwagennutzung: Privatnutzung vertraglich abschließen!
- 2.Umzugskosten: Werbungskosten nur bei wesentlicher Zeitersparnis
- 3.Auslandskongresse: Ist eine Bescheinigung des Veranstalters nötig?
- 4.Verbilligte Wohnungsüberlassung: Mietschätzung darf individuelle Besonderheiten berücksichtigen
- 5.Vermietung und Verpachtung: Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehender Wohnung
- 6.Ferienwohnung: Im Zweifel Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht durch Prognose
- 7.Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Ehegatten
- 8.Mieteinkünfte: Neue Einbauküche in der Mietwohnung muss nachgewiesen werden
- 9.Steuerzeitpunkt: Zufluss von Miete erfolgt auch bei Schuldumwandlung
- 10.Geldanlage: Schuldzinsen für Wertpapiere nicht immer als Werbungskosten abziehbar
- 11.Wertpapiergeschäfte: Wann ist Wertpapierhandel gewerblich?
- 12.Private Dienstwagennutzung: Privatnutzung vertraglich abschließen!
- 13.Umzugskosten: Werbungskosten nur bei wesentlicher Zeitersparnis
- 14.Auslandskongresse: Ist eine Bescheinigung des Veranstalters nötig?
- 15.Verbilligte Wohnungsüberlassung: Mietschätzung darf individuelle Besonderheiten berücksichtigen
- 16.Vermietung und Verpachtung: Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehender Wohnung
- 17.Ferienwohnung: Im Zweifel Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht durch Prognose
- 18.Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Ehegatten
- 19.Mieteinkünfte: Neue Einbauküche in der Mietwohnung muss nachgewiesen werden
- 20.Steuerzeitpunkt: Zufluss von Miete erfolgt auch bei Schuldumwandlung

- 21.Geldanlage: Schuldzinsen für Wertpapiere nicht immer als Werbungskosten abziehbar
- 22.Wertpapiergeschäfte: Wann ist Wertpapierhandel gewerblich?
- 23.Kindergeld: Ergänzendes Studium zählt als Berufsausbildung
- 24.Kindergeld für ein im Ausland geborenes Kind: Kinder müssen tatsächlich im Inland leben
- 25.Kindergeld: Jahresgrenzbetrag ist verfassungsgemäß
- 26.Ausbildungsfreibetrag: Ist der begrenzte Steuerabzug von Studiengebühren verfassungsgemäß?
- 27.Ehrenamtliche Tätigkeiten: Wann sind Einnahmen steuerfrei?

Körperschaftsteuer

- 28.VGA: Begrenzung des Geschäftsführergehalts bei erwartetem Gewinnanstieg
- 29.Überschuldung der GmbH: Zahlung an Angehörige kann zu vGA führen

Umsatzsteuer

- 30.Steuerfreie Ausfuhrlieferungen?: Anforderungen an den Nachweis von Ausfuhrlieferungen
- 31.Gutachtertätigkeit zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit: BFH lehnt Umsatzsteuerbefreiung ab!
- 32.Übertragung eines noch zu bebauenden Grundstücks: Geschäftsveräußerung im Ganzen?
- 33.Einheitliche umsatzsteuerfreie Lieferung: Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft
- 34.Verzicht auf Ankaufsrecht: BFH bestätigt Umsatzsteuerpflicht!
- 35.Mindestbemessungsgrundlage: Arbeitskleidung kann verbilligt überlassen werden

Gewerbsteuer

- 36.Schwestergesellschaften: Wann werden Leistungen als Sondervergütungen erfasst?

Grunderwerbsteuer

- 37.Grunderwerbsteuer: Keine Steuerbefreiung bei Ausübung eines Vermächtnisses

Verfahrensrecht

- 38.Pendlerpauschale: Steuerbescheide ergehen weiterhin vorläufig
- 39.Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung: Chance oder Risiko?

Sonstiges

- 40.Grundstücksverwaltende Personengesellschaft: Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags

Einkommensteuer

1. Verträge zwischen Angehörigen: Nachweis der Kaufpreiszahlung erforderlich

Schließen Sie Verträge mit Angehörigen ab, ist die Finanzverwaltung immer besonders genau bei der Überprüfung, ob die mit dem Vertrag eingegangenen Rechte und Pflichten der Beteiligten **auch tatsächlich erfüllt werden**. Im Zweifelsfall wird der Vertrag steuerrechtlich nicht anerkannt. Kann beispielsweise eine angeblich **in bar abgewickelte Kaufpreiszahlung** für ein Mietwohngrundstück in Höhe von 200.000 € zwischen Eltern und ihrem Sohn **nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden**, ist laut Finanzgericht Sachsen-Anhalt davon auszugehen, dass das Mietwohngrundstück unentgeltlich übertragen worden ist. Der Sohn kann dann als Erwerber **keine Abschreibung (AfA)** auf das Gebäude aus eigenen Anschaffungskosten geltend machen. Er kann die AfA lediglich auf der Basis der Anschaffungskosten seiner Eltern in Anspruch nehmen, die möglicherweise erheblich geringer sind, da die Eltern das Grundstück seinerzeit zu einem deutlich niedrigeren Preis erworben haben.

Hinweis: Schließen Sie Verträge mit Angehörigen ab, sollten Sie daher möglichst auf Bargeschäfte verzichten und das Geld lieber überweisen, damit Sie den tatsächlichen Fluss der Geldmittel auch zweifelsfrei belegen können.

2. Anteilstausch: Wie ermittelt sich der Wert der Gegenleistung?

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer daran in den letzten fünf Jahren zu mindestens 1% beteiligt war. Der Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Der Veräußerungspreis ist die Gegenleistung des Erwerbers.

Beim **Tausch von Anteilen** an Kapitalgesellschaften werden Anteile, die der Tauschpartner im Gegenzug hingibt, **nach dem gemeinen Wert** bemessen. Das bedeutet, dass ein Preis zugrunde gelegt wird, der im gewöhnlichen Wirtschaftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Besteht die Verpflichtung, die erlangten Anteile über einen bestimmten Zeitraum nicht zu veräußern, rechtfertigt sich daraus nur dann kein Bewertungsabschlag, wenn die Verfügungsbeschränkung in der Person des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsvorgängers begründet ist (z.B. durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags). Hingegen ist eine Veräußerungsbeschränkung bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn sie im Wirtschaftsgut selbst gründet und für alle Verfügungsberechtigten gilt (z.B. gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften).

3. Betriebsaufgabe: Dauernde Berufsunfähigkeit muss nachgewiesen werden

Bei einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung gibt es einen Freibetrag von 45.000 € sowie für den überschießenden Gewinn einen halbierten Steuersatz, wenn der Firmeninhaber zu diesem Zeitpunkt mindestens 55 Jahre alt oder dauernd berufsunfähig ist. Die **Berufsunfähigkeit** bemisst sich nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien und muss durch **amtliche Bescheinigungen** nachgewiesen werden.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden pro Tag gesunken ist. Ob eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt, wird dabei berufsbezogen geprüft. Daher ist für die Gewährung des Freibetrags

sowie der Tarifiermäßigung unschädlich, wenn der Selbständige aufgrund seiner Erkrankung noch **in berufsfremden Branchen** tätig sein kann.

Die Voraussetzungen der dauernden Berufsunfähigkeit müssen vom Unternehmer oder Freiberufler nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz entweder über entsprechende Bescheide der Sozialversicherungsträger oder durch amtsärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden.

Tipp: Soll die betriebliche oder freiberufliche Tätigkeit aufgegeben werden, lohnt eine Verteilung des Aufgabegewinns auf zwei Wirtschaftsjahre. Dann wirkt der begünstigte Steuersatz gleich zweifach und kann in beiden Jahren Progressionsspitzen abbauen, die in der Regel durch einen hohen Einmalgewinn entstehen. Das gelingt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur dann nicht mehr, wenn der Aufgabegewinn über drei Jahre verteilt wird.

Hinweis: Der Freibetrag von 45.000 € vermindert sich um den Teil des Gewinns, der die Grenze von 136.000 € übersteigt. Der gewährte halbierte Steuersatz ist allerdings seinen Namen nicht mehr wert, denn er beträgt nun 56 % des durchschnittlichen Satzes. Mindestens wird der Eingangssteuersatz von 15 % angesetzt. Diese Vergünstigung muss beantragt werden und gilt pro Steuerzahler nur einmal im Leben.

Beispiel: Der laufende Firmengewinn 2007 beträgt 100.000 € und der Veräußerungsgewinn des 60-jährigen Unternehmers 120.000 €.

Veräußerungsgewinn	120.000 €
- Freibetrag	- 45.000 €
zu versteuern	75.000 €
+ laufender Gewinn	+ 100.000 €
Summe der Einkünfte	175.000 €
- Sonderausgaben usw.	- 5.000 €
zu versteuerndes Einkommen	170.000 €
darauf entfallende Steuer (Grundtabelle)	63.486 €
ergibt einen Steuersatz von	37,34 %
halber Steuersatz von 56 %	20,9 %
normales Einkommen 170.000 – 75.000	95.000 €
Steuer hierauf laut Tabelle	31.986 €
ermäßigte Steuer 75.000 x 20,9 %	15.675 €
Gesamtbetrag	47.661 €

Ergebnis: Der halbierte Steuersatz bringt per saldo eine Ersparnis in Höhe von 15.825 € und darf nicht unter den Eingangssteuersatz von 15 % fallen (im vorherigen Beispiel: 20,9 %).

4. Gemischte Tätigkeit: Aufteilung in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte

Betätigen Sie sich als Einzelunternehmer sowohl gewerblich als auch freiberuflich und besteht zwischen den ausgeübten Tätigkeiten kein sachlicher Zusammenhang, erzielen Sie **nebeneinander** Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Im Streitfall betreuten ein selbständig tätiger und ein angestellter Ingenieur jeweils einzelne Aufträge und Projekte eigenverantwortlich und leitend. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs können die Einkünfte trotz der gleichartigen Tätigkeit - gegebenenfalls durch eine Schätzung - **aufgeteilt werden**. Dies hat zur Folge, dass die vom Unternehmensinhaber selbst betreuten Aufträge und Projekte der freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden können und nur die von dem Angestellten betreuten Aufträge und Projekte zu gewerblichen Einkünften führen.

Bestehen zwischen den ausgeübten Tätigkeiten gewisse sachliche und wirtschaftliche Berührungspunkte (gemischte Tätigkeit), werden die Betätigungen regelmäßig getrennt erfasst.

Hinweis: Eine leichte und einwandfreie Trennbarkeit erfordert keine getrennte Buchführung. Sofern die Trennung der ausgeübten Tätigkeiten nur durch Schätzung erfolgen kann, müssen Sie diese Schätzung auch vornehmen. Um Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie dennoch **getrennte Gewinnermittlungen** durchführen.

5. Arbeitszimmer: Gemeinsame berufliche Nutzung durch Ehegatten

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 dürfen Sie Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** darstellt. Dass für Ihre im Arbeitszimmer ausgeübte Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, reicht seitdem für den Abzug nicht mehr aus. Nutzen Sie beispielsweise Ihr häusliches Arbeitszimmer zu 80 % und Ihr Ehegatte zu 20 % und bildet das Arbeitszimmer bei Ihnen den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, bei Ihrem Ehepartner jedoch nicht, können Sie nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen den auf Sie entfallenden Anteil der Aufwendungen für das Arbeitszimmer in Höhe von 80 % der Gesamtaufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

Hinweis: Der auf Ihren Ehepartner entfallende Anteil der Gesamtkosten in Höhe von 20 % kann in solchen Fällen steuerlich nicht geltend gemacht werden.

6. Pendlerpauschale: Rückwirkende Pauschalbesteuerung bei Fahrtkostenzuschüssen möglich

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur **Pendlerpauschale** können Sie als Arbeitgeber Erstattungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch hinsichtlich der ersten 20 Kilometer wieder **pauschal besteuern**. Ihr Arbeitnehmer muss dann insoweit keinen Arbeitslohn bei seiner Veranlagung ansetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dies auch **rückwirkend für die Jahre 2007 und 2008** zulässig ist, wenn bereits eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt wurde. Die Finanzbehörden bejahen dies erfreulicherweise.

Danach ist es zulässig, wenn Sie als Arbeitgeber für nach dem 31.12.2006 beginnende Lohnzahlungszeiträume die Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile aus Sachleistungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer pauschal besteuern. Dies gilt auch, wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2007 oder 2008 bereits übermittelt oder erteilt haben.

Hinweis: Machen Sie von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, dürfen Sie die bereits übermittelte oder erteilte **Lohnsteuerbescheinigung aber nicht ändern**. Um die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu ändern, reicht es aus, wenn Sie ihm eine **formlose Bescheinigung** aushändigen, aus der hervorgeht, dass Sie einen bisher im Kalenderjahr 2007 (und gegebenenfalls 2008 gesondert) besteuerten Ar-

beitslohn nunmehr (in dieser Höhe) pauschal besteuert haben. So kann der Arbeitnehmer eine entsprechende Korrektur seiner Einkommensteuerveranlagung für die betreffenden Jahre geltend machen.

7. **Auslandsdienst- und Auslandsgeschäftsreisen: Neue Pauschbeträge für steuerfreie Erstattung**

Die Finanzverwaltung hat die ab 2009 geltenden Pauschbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** für beruflich oder betrieblich veranlasste **Auslandsreisen** bekanntgegeben. Sie können über den Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums unter der Adresse www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden. Diese Beträge sind maßgebend für die **steuerfreie Erstattung** bzw. den **Werbungskostenabzug** bei Arbeitnehmern, die Dienstreisen in das Ausland durchführen. Sie gelten auch für den Betriebsausgabenabzug von Unternehmern bei Geschäftsreisen in das Ausland.

Hinweis: Die Pauschbeträge für **Übernachtungskosten im Ausland** sind nur noch für die Fälle von Bedeutung, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten steuerfrei erstattet. Für den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Letzteres gilt auch für den Betriebsausgabenabzug bei Auslandsgeschäftsreisen eines Unternehmers.

8. **Mahlzeiten: Neue Sachbezugswerte für 2009**

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgibt, werden - sofern das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen **Sachbezugswert** angesetzt. Die folgenden Beträge gelten seit dem 01.01.2009 bundesweit auch für Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende: Für ein Mittag- oder Abendessen beträgt der Sachbezugswert 2,73 € und für ein Frühstück 1,53 €.

Als Arbeitgeber können Sie den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) - wie bisher - pauschal mit 25 % versteuern. Machen Sie hiervon Gebrauch, gehören die verbilligten Mahlzeiten nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Hinweis: Mahlzeiten werden auch dann mit dem Sachbezugswert angesetzt, wenn Sie als Arbeitgeber bzw. ein Dritter auf Ihre Veranlassung hin die Mahlzeit anlässlich einer Auswärtstätigkeit (beispielsweise bei einer Dienstreise) gewähren. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40 € nicht übersteigen.

9. **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten: Neue Höchst- und Pauschbeträge für 2009**

Bei einem **beruflich veranlassten Wohnungswechsel** können die tatsächlich angefallenen **Umzugskosten** grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, und zwar bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugskostengesetz als Umzugskostenvergütung im öffentlichen Dienst gezahlt werden. Diese Beträge wurden teilweise geändert. Danach gilt für Umzüge ab dem 01.01.2008, 01.01.2009 sowie 01.07.2009 Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 1.473 €,
- ab 01.01.2009: 1.514 €,

- ab 01.07.2009: 1.584 €.

2. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt

a) für **Verheiratete** bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 1.171 €,
- ab 01.01.2009: 1.204 €,
- ab 01.07.2009: 1.256 €.

b) für **Ledige** bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 585 €,
- ab 01.01.2009: 602 €,
- ab 01.07.2009: 628 €.

10. **Werbungskosten: Fahrten zum Sport können absetzbar sein**

Aufwendungen im Zusammenhang mit der **Teilnahme an Sportwettkämpfen** können Sie als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen, wenn der Arbeitgeber die Wettkampftätigkeiten erwartet und hierfür **bezahlten Sonderurlaub** gewährt, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG). Zwar zählt die Ausübung einer bestimmten Sportart im Allgemeinen zum Bereich der privaten Lebensführung bzw. der Freizeitgestaltung, aber die sportliche Betätigung kann in Ausnahmefällen dem beruflichen Bereich zugerechnet werden. Das ist der Fall, wenn

- der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags zur Teilnahme an Wettkämpfen verpflichtet ist,
- für die Fehlzeiten bezahlter Sonderurlaub gewährt wird,
- eine Weigerung zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen könnte,
- die Nicht-Teilnahme in das Arbeitszeugnis einfließen und so das berufliche Fortkommen behindern würde.

Betrieblich veranlasst kann ein sportlicher Wettkampf beispielsweise sein, wenn er der Imagesteigerung des Arbeitgebers dient, der die Erfolge seiner Belegschaft auch PR-mäßig nutzt. Um entsprechende Resultate erzielen zu können, so das FG, sei eine Teilnahme unabdingbar. Diesen Grundsatz hatte dasselbe Gericht bereits zu Aufwendungen eines Tanztrainers für Turnierkleidung aufgestellt.

Als Argument gegenüber dem Finanzamt kommt bei Arbeitnehmern hinzu, dass die sportlichen Aktivitäten **auf die Arbeitszeit angerechnet** werden. Gerade dieser Gesichtspunkt ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten. Unter diesem Aspekt hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg jüngst auch die Fahrten eines Polizisten zum Dienstsport als Werbungskosten anerkannt.

Hinweis: Werbungskosten liegen grundsätzlich auch dann vor, wenn bei Zahlung ein ungewisser Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber besteht. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Kosten erst einmal als Werbungskosten absetzen. Werden die Fahrten zum Sport oder andere Aufwendungen dann später vom Betrieb als Reisekosten steuerfrei erstattet, erfolgt die erforderliche Korrektur erst im Jahr der Erstattung. Hierzu werden die ersetzten Werbungskosten als steuerpflichtige Lohneinnahmen erfasst.

11. Anscheinsbeweis: Nachweis der tatsächlichen Privatnutzung von Dienstwagen

Wird Ihnen vom Arbeitgeber ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen, müssen Sie den geldwerten Vorteil versteuern. Die **private Nutzung eines Dienstwagens** können Sie entweder durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermitteln oder pauschal mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung ansetzen. Zusätzlich müssen Sie die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** als geldwerten Vorteil versteuern. Den Zuschlag für die Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Sie entweder auch durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermitteln oder er ist pauschal für jeden Kalendermonat mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen.

Benutzen Sie den vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen nur für eine **Teilstrecke**, weil Sie regelmäßig die andere Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, brauchen Sie den geldwerten Vorteil **nur für die tatsächlich mit dem Dienstwagen zurückgelegten Fahrtstrecken** zu ermitteln. Dadurch, dass Sie eine Jahres-Bahnfahrkarte vorlegen, die auf Ihren Namen ausgestellt ist, können Sie den Anscheinsbeweis für die private Nutzung entkräften.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) mit einem Nichtanwendungserlass reagiert, akzeptiert die Grundsätze aus den aktuellen BFH-Urteilen allerdings derzeit aus Billigkeitsgründen.

12. Private Dienstwagennutzung: Privatnutzung vertraglich ausschließen!

Stellt Ihnen Ihr Arbeitgeber im Rahmen des Dienstverhältnisses einen Dienstwagen zur Verfügung, müssen Sie für die Privatnutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte einen sogenannten **geldwerten Vorteil** als Arbeitslohn versteuern. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer sind 1 % des Listenpreises des Dienstwagens für die Privatfahrten und 0,03 % des Listenpreises für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte pro Monat. Von der Versteuerung eines geldwerten Vorteils wird nur dann abgesehen, wenn Sie Ihren Dienstwagen **ausschließlich zu dienstlichen Zwecken** nutzen. Allerdings spricht aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass dieser Anscheinsbeweis zwar durch einen Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden kann, der allerdings nicht erbracht ist, wenn Sie als Arbeitnehmer jederzeit über den Dienstwagen verfügen können, es kein formelles Nutzungsverbot gibt und eine Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte stattfindet. Eine hohe Arbeitsbelastung, das Vorhandensein weiterer Kfz in Ihrer Familie sowie die Klasse und die Ausstattung Ihres Dienstwagens führen insoweit nicht zu einer Entkräftung des Anscheinsbeweises.

Hinweis: Findet eine Privatnutzung nicht statt und möchten Sie die Versteuerung eines geldwerten Vorteils definitiv vermeiden, sollten Sie daher mit Ihrem Arbeitgeber die Privatnutzung vertraglich ausschließen und sicherstellen, dass keine jederzeitige Verfügbarkeit des Fahrzeugs gegeben ist.

13. Umzugskosten: Werbungskosten nur bei wesentlicher Zeitersparnis

Ein **Umzug** gilt steuerrechtlich dann als **beruflich veranlasst**, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln oder sich der erforderliche Zeitaufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um mindestens eine Stunde täglich vermindert. In diesem Fall können Sie die **Umzugskosten steuermindernd als Werbungskosten geltend machen**. Steht bei einem Umzug eine arbeitstägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde fest,

sind **zusätzliche private Gründe** - wie beispielsweise die Gründung eines gemeinsamen Haushalts aus Anlass Ihrer Eheschließung oder ein erhöhter Wohnbedarf wegen der Geburt Ihres Kindes - **unbeachtlich**. Das Finanzgericht München hat zudem entschieden, dass ein Umzug auch dann beruflich veranlasst sein kann, wenn die Fahrt oder der Gang zur Arbeit durch den Umzug **wesentlich erleichtert** wird oder ein Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel eine Zeitersparnis oder den Fußweg ermöglicht. Eine tägliche Zeitersparnis von 40 Minuten und eine Verkürzung der Wegstrecke durch den Umzug von 44 km auf 28 km - wie im entschiedenen Streitfall - reichen jedoch für einen Werbungskostenabzug noch nicht aus.

14. Auslandskongresse: Ist eine Bescheinigung des Veranstalters nötig?

Aufwendungen für die Teilnahme an Fachkongressen können Sie nur dann in vollem Umfang bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit als Werbungskosten steuermindernd geltend machen, wenn der Fachkongress ausschließlich oder nahezu ausschließlich **Ihrer beruflichen Sphäre** zuzuordnen ist und private Interessen - wie die Verfolgung privater Reisevorlieben, Erholung, Bildung und Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises - von untergeordneter Bedeutung sind. Nehmen Sie als Arbeitnehmer an einem Fachkongress im Ausland teil, gilt natürlich ganz besonders, dass der private Nutzungsanteil nicht überwiegen darf - insbesondere, wenn der Fachkongress an einem beliebten Urlaubsort stattfindet. Der Bundesfinanzhof hat allerdings festgestellt, dass es zum **Nachweis der Teilnahme** an den beruflichen Veranstaltungen nicht in jedem Fall eines Anwesenheitstestats durch den Veranstalter bedarf. Maßgeblich ist allein, dass die Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

Hinweis: Da aber schwer vorhersehbar ist, wovon sich ein Gericht im Zweifelsfall überzeugen lässt, tun Sie dennoch gut daran, sich vom Veranstalter die Teilnahme an den einzelnen Vortragsveranstaltungen entsprechend bescheinigen zu lassen und gegebenenfalls andere Unterlagen (beispielsweise während der Vorträge gefertigte Aufzeichnungen) vorzuhalten, die Ihre Teilnahme dokumentieren. Ist das Gericht nämlich nicht überzeugt, bedeutet dies, dass Sie lediglich die Gebühren für die Vortragsveranstaltungen steuermindernd geltend machen können. Die Reisekosten wären dann der steuerlich unbeachtlichen privaten Vermögenssphäre zuzurechnen.

15. Verbilligte Wohnungsüberlassung: Mietschätzung darf individuelle Besonderheiten berücksichtigen

Überlassen Sie Ihrem Arbeitnehmer verbilligt eine Wohnung, wenden Sie ihm damit einen **geldwerten Vorteil** zu, für den Sie nach den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers Lohnsteuer einbehalten müssen. Die Höhe dieses geldwerten Vorteils bemisst sich nach dem sogenannten üblichen Endpreis am Abgabeort. Damit ist die **ortsübliche Miete** für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung gemeint. Sie können die ortsübliche Miete durch Schätzung - grundsätzlich in Anlehnung an den örtlichen Mietspiegel - ermitteln. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass bei der Schätzung **individuelle Besonderheiten** berücksichtigt werden dürfen. Weist der ortsübliche Mietspiegel für die betreffende Wohnungskategorie keine Bandbreite aus, sondern lediglich einen festen Wert, sind Zu- und Abschläge zulässig.

Hinweis: Da es sich bei der Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Wohnungsüberlassung um einen Dauersachverhalt handelt, sollten Sie in Erwägung ziehen, die Höhe des geldwerten Vorteils gegebenenfalls mit dem Finanzamt abzustimmen, damit Sie sich später keinen Haftungsfragen stellen müssen.

16. Vermietung und Verpachtung: Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehender Wohnung

Verluste aus Vermietung und Verpachtung können Sie steuerlich nur dann berücksichtigen, wenn Ihre Vermietungstätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausgeübt wird. In einem aktuellen Urteil zum **Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht** unterscheidet der Bundesfinanzhof danach, ob eine Wohnung nach einer vorangegangenen Vermietung oder nach einer Selbstnutzung leersteht, und stellt an den Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leerstehenden Wohnung **nach Selbstnutzung erhöhte Anforderungen**.

Machen Sie Aufwendungen für ihre zunächst selbstbewohnte, anschließend leerstehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend, müssen Sie Ihren Entschluss, die Wohnung zu vermieten, durch **ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen** belegen. Als Nachweis für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen dient beispielsweise die Einschaltung eines Maklers oder die Aufgabe von Zeitungsinseraten.

17. Ferienwohnung: Im Zweifel Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht durch Prognose

Der Bundesfinanzhof geht bei einer auf Dauer angelegten Wohnungsvermietung davon aus, dass Sie als Steuerpflichtiger die Absicht haben, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Ferienwohnung vermieten. Die Vermietung einer Ferienwohnung ist mit einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit vergleichbar, wenn Sie die Ferienwohnung im ganzen Jahr - bis auf ortsübliche Leerstandszeiten - an wechselnde Feriengäste vermieten und nicht selbst nutzen. Dabei darf die ortsübliche Vermietungszeit - abgesehen von Vermietungshindernissen - nicht unterschritten werden. Wird diese lediglich um bis zu 15 % unterschritten, wird von der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt.

Hinweis: Vermieten Sie allerdings eine Ferienwohnung **nicht durchweg im ganzen Jahr** an wechselnde Feriengäste und können Sie die **ortsüblichen Vermietungszeiten nicht feststellen**, ist die Vermietung der Ferienwohnung nicht mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit vergleichbar. In diesem Fall müssen Sie Ihre **Einkünfteerzielungsabsicht durch eine Prognose** gegenüber der Finanzbehörde nachweisen.

18. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Ehegatten

Zahlungen eines Ehegatten für ein Darlehen werden steuerrechtlich dem Eigentümer-Ehegatten zugerechnet, der die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung erzielt. Dieser Ehegatte kann die Zinsen für das Darlehen in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen, weil die Zinsen insgesamt so angesehen werden, als habe er sie für seine Rechnung aufgewendet.

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner ein **gesamtschuldnerisches Darlehen** zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes aufnehmen, das ausschließlich Ihnen gehört, werden Ihnen auch die Zins- und Tilgungsleistungen Ihres Ehegatten zugerechnet - mit der Folge, dass Ihnen auch der Wert dieser Leistung zufließt. Um in einem solchen Fall die Zinsen als Werbungskosten bei Ihren Vermietungseinkünften geltend machen zu können, müssen Sie und Ihr Ehegatte „aus einem Topf“ wirtschaften, so dass letztlich das **Gesamtschuldverhältnis von der ehelichen Lebensgemeinschaft überlagert** wird.

19. **Mieteinkünfte: Neue Einbauküche in der Mietwohnung muss nachgewiesen werden**

Grundsätzlich stellt die Erneuerung einer Küche in der vermieteten Wohnung eine **Modernisierungsmaßnahme** dar und ist daher regelmäßig als sofort abzugsfähiger **Erhaltungsaufwand** anzusehen. Hieran ändert sich nichts, wenn die erneuerte Einrichtung dem technischen Fortschritt entspricht. Das Finanzgericht Köln erläutert nun in einem Urteil die fünf Voraussetzungen, die für einen Werbungskostenabzug erfüllt sein müssen:

- Der Steuerabzug wird gewährt, wenn es sich lediglich um eine Ersatzbeschaffung handelt. Sofern der Einbau der Küche jedoch über eine substanzerhaltende Erneuerung hinausgeht, führen die Aufwendungen zu einer wesentlichen Verbesserung und damit zu Anschaffungskosten. Dies ist z.B. bei Verwendung außergewöhnlich hochwertiger Materialien der Fall, weil dadurch der Gebrauchswert deutlich erhöht wird.
- Die einzelnen Bestandteile der Küche als solche stellen keine sofort abzugsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgüter dar, weil nicht jeder Bestandteil als selbständig anzusehen ist. Die Küche ist vielmehr als Gesamtheit anzusehen, da die einzelnen Bestandteile nach einem Ausbau nicht jeweils für sich an anderer Stelle verwendbar sind.
- Zwar geht das Finanzamt bei während der Vermietungszeit anfallenden Aufwendungen davon aus, dass es sich grundsätzlich um Werbungskosten handelt. Werden diese Aufwendungen aber allein oder ganz überwiegend durch eine beabsichtigte Selbstnutzung veranlasst, gilt das nicht mehr. Denn ein auf Rendite bedachter Vermieter versieht ein Objekt nicht mit einer hochwertigen Einbauküche, sondern lässt nur die zur Substanzerhaltung unbedingt erforderlichen Arbeiten ausführen.
- Durch den Einbau einer hochwertigen Küche fällt die Mietwohnung innerhalb des Mietspiegels in eine höhere Kategorie, was dazu führen kann, dass die tatsächliche Miete dann unter bestimmten Grenzwerten liegt und damit entweder die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen ist (unter 75 %) oder die Werbungskosten anteilig gekürzt werden (unter 56 %).
- Erscheint es angesichts der Größe der Küche und nicht erhöhten Miete unwahrscheinlich, dass eine sehr teure Küche tatsächlich in eine Mietwohnung eingebaut worden ist, müssen Sie dies nachweisen. Ein Werbungskostenabzug scheidet zudem aus, wenn Sie nicht belegen können, dass die Küche mitvermietet worden ist.

20. **Steuerzeitpunkt: Zufluss von Miete erfolgt auch bei Schuldumwandlung**

Wird die vereinbarte Miete nicht ausbezahlt, sondern **in eine Schuld umgewandelt**, ist einkommensteuerrechtlich dennoch bereits ein Zufluss der Einnahmen gegeben. Denn bei einer solchen sogenannten Novation liegt eine Verfügung des Gläubigers (Vermieters) über seine bisherige Forderung vor, die so anzusehen ist, als ob der Mieter seine Schulden begleicht und zugleich eine neue Kreditverpflichtung über denselben Betrag eingeht. Im Urteilsfall nutzte eine Unternehmerin ein Grundstück ihres Mannes. Die Miete wurde nicht bezahlt, sondern in der Bilanz als Aufwand gegen ein Verrechnungskonto verbucht. Ihr Gatte erklärte im Gegenzug mangels Zufluss bei den Überschusseinkünften keine Mieteinnahmen.

Das Hessische Finanzgericht stellte hingegen einen Zufluss der Mieteinnahmen fest. Zwar ist keine tatsächliche Auszahlung des Geldes erfolgt, aber ein Zufluss liegt bereits dann vor, wenn jemand die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Einnahmen erlangt hat. Dazu muss ihm der Betrag zur Verwendung zur Verfügung stehen. Das erfolgt durch die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, wonach der Betrag nun aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet wird. Um sich diesen Umweg zu ersparen, wird der verkürzte Zahlungsweg gewählt und das Geld erst gar nicht hin und her bewegt. Damit sind der Zufluss des Betrags aus der Mietforderung und gleichzeitig ein Abfluss als Darlehenssumme gegeben.

Hinweis: Steuerlich anders sieht es aus, wenn es sich um eine Stundung der Mietforderung in Abgrenzung zur Novation handelt.

- Eine Stundung muss im Interesse des Schuldners erfolgen, also etwa bei Zahlungsschwierigkeit oder Zahlungsunfähigkeit. Dann ist dem Vermieter, dem eher an einer Auszahlung gelegen ist, nichts zugeflossen.
- Bei einer Novation aber wird die ursprüngliche Schuld im Interesse des Vermieters auf eine Kreditgrundlage gestellt, weil er von sich aus eine Anlage im Betrieb des Schuldners sucht. Dann verfügt er über seine Forderung. Davon ist auszugehen, wenn der Mieter wie im Urteilsfall zahlungsfähig ist.

21. Geldanlage: Schuldzinsen für Wertpapiere nicht immer als Werbungskosten abziehbar

Wird ein Hausdarlehen anlässlich des Immobilienverkaufs nicht sofort getilgt, geschieht dies oft vor dem Hintergrund, hohe Vorfälligkeitsentschädigungen zu vermeiden. Dann wird der Verkaufserlös so lange in Wertpapiere investiert, **bis der Kredit planmäßig fällig wird**. Bei einer erfolgreichen Kapitalanlage kann dies ein lukrativer Umweg sein.

Hierbei zählen die **Schuldzinsen weiter als Werbungskosten**, indem sie den Kapitaleinkünften zugeordnet werden. Das gelingt aber nicht mehr, wenn die Wertpapiere vorrangig der Erzielung steuerfreier Spekulationsgewinne und Zinsen oder Dividenden lediglich der bloßen Mitnahme laufender Erträge dienen. In diesem Fall besteht nach Ansicht des Saarländischen Finanzgerichts keine Absicht zur Erzielung steuerpflichtiger Kapitaleinkünfte. Eine Überschusserzielungsabsicht bestehe nur dann, wenn bei Wertpapieren regelmäßige einkommensteuerbare Ertragsauszahlungen vorgesehen seien. Dann sind die Schuldzinsen als Werbungskosten abzugsfähig. Ausreichend ist hierbei schon eine bescheidene Rendite.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen muss eine Überschusserzielungsabsicht gegeben sein. Die liegt vor, wenn für die Gesamtdauer der Kapitalanlage mit einem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu rechnen ist. Gibt es hingegen Anhaltspunkte dafür, dass vorrangig Verkaufsgewinne vorliegen, ohne dass die Schuldzinsen durch die laufenden Erträge gedeckt werden, können die Schuldzinsen nicht mindernd geltend gemacht werden. Denn beim Erwerb fremdfinanzierter Kapitalanlagen, bei denen Kreditzinsen die voraussichtliche Rendite erheblich übersteigen, fehlt die Überschusserzielungsabsicht bis zur geplanten Ablösung des Kredits.

Hinweis: Werbungskosten sind unter der Abgeltungsteuer ab 2009 grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig. Daher sollte sich in jedem Fall der Umgang mit dem Finanzierungsaufwand für die Geldanlage ändern. Generell lautet die Botschaft für Sparer, Kredite zu tilgen oder ab sofort eher für Immobilien oder die eigene Firma einzusetzen und Börsengeschäfte mit Eigenmitteln zu betreiben. Eine gehebelte Rendite über Fremdfinanzierung wird also ab 2009 im Privatbereich zum Auslaufmodell. Sonst kann es im Extremfall dazu kommen, dass die Steuerlast über dem wirtschaftlichen Ertrag liegt. Kredite sollten Sie also anderen Einkunftsarten zuordnen oder trotz Vorfälligkeitsentschädigung tilgen.

22. Wertpapiergeschäfte: Wann ist Wertpapierhandel gewerblich?

Wenn Sie in letzter Zeit Wertpapiere an- oder verkauft haben, war dies angesichts der Finanzkrise unter Umständen mit Verlusten für Sie verbunden. In Anbetracht der Tatsache, dass Verluste aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften nur mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden können, aber beispielsweise nicht mit Einkünften aus gewerblicher, freiberuflicher oder nichtselbständiger Tätigkeit, stellt sich die Frage, ob Ihr Wertpapierhandel nicht zu einer **gewerblichen Tätigkeit** erklärt werden könnte. Denn

dies hätte zur Folge, dass Ihre Verluste auch mit Ihren anderen Einkünften verrechenbar wären.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof die Messlatte hierfür sehr hoch gehängt. Nach seiner Auffassung sind Merkmale der **Professionalität** von besonderer Bedeutung. Das heißt, dass Sie mit den Wertpapiergeschäften **für andere und für fremde Rechnung** tätig werden müssen und dass sich Ihre Betätigung am Kapitalmarkt als **Haupttätigkeit** im unmittelbaren Handel mit anderen Marktteilnehmern darstellen muss. Es reicht also für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit bei weitem nicht aus, wenn Sie nur im großen Stil - mit eigenen Mitteln - Wertpapiere an- und verkaufen. Es wird also dabei bleiben, dass sich Ihnen kaum eine Chance bietet, eigene Wertpapiergeschäfte von der privaten Vermögensverwaltung in den gewerblichen Wertpapierhandel zu verlagern.

23. Kindergeld: Ergänzendes Studium zählt als Berufsausbildung

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet, wird es für die Gewährung von Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiterhin berücksichtigt, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht München (FG) erfreulicherweise entschieden, dass **auch ein ergänzendes Studium, ein Zweitstudium** oder ein nach der maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes **Dienstverhältnis oder Praktikum**, das sich nach Abschluss eines Studiums anschließt, die Berufsausbildung Ihres Kindes fortsetzt. Es ist nicht erforderlich, dass das ergänzende Studium einen eigenständigen Studiengang darstellt oder in der Studienordnung vorgeschrieben ist. Die Entscheidung des FG erscheint folgerichtig. Denn wenn Ihr Kind weiterstudiert, ist Ihre Leistungsfähigkeit als Elternteil durch die Unterstützung Ihres Kindes schließlich weiterhin gemindert - und zwar unabhängig davon, ob die weitere Ausbildungsmaßnahme in der Studienordnung vorgeschrieben ist oder nicht.

24. Kindergeld für ein im Ausland geborenes Kind: Kinder müssen tatsächlich im Inland leben

Kindergeld für Ihr Kind erhalten Sie nur, wenn das Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** oder in einem **Mitgliedstaat der EU** hat oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den **Europäischen Wirtschaftsraum** Anwendung findet. Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hat entschieden, dass ein Wohnsitz Ihres im Ausland geborenen Kindes **nicht allein durch Ihre Absicht** begründet werden kann, dass das Kind ab seiner Geburt in der gemeinsamen Wohnung der Eltern im Inland leben soll. Vielmehr müsse dies auch tatsächlich der Fall sein.

Im Streitfall war die Mutter, eine ukrainische Staatsangehörige, seit Mai 2004 in Deutschland gemeldet und unterhielt dort eine Wohnung. Anfang August 2004 war sie in die Ukraine gereist, hatte dort im Dezember 2004 den in Deutschland lebenden Vater geheiratet und im Januar 2005 das gemeinsame Kind zur Welt gebracht. Der Vater war bereits im Januar 2005 wieder nach Deutschland zurückgekehrt, die Mutter mit dem Kind jedoch erst im Januar 2006. Erst ab diesem Zeitpunkt gewährte die Kindergeldkasse Kindergeld. Dass die Eheschließung und die Geburt in der Ukraine möglicherweise nicht beabsichtigt waren und die Rückkehr nach Deutschland erst im Januar 2006 auf Schwierigkeiten mit den Behörden in der Ukraine wegen der notwendigen Reisedokumente zurückzuführen war, sah das FG als unerheblich an. Zwar habe der Wohnsitz der Mutter im Inland weiterbestanden, jedoch hätten weder sie noch der Vater dem Kind dadurch einen inländischen Wohnsitz vermitteln können. Der Wohnsitzbegriff enthalte nicht nur ein Willenselement, sondern auch ein tatsächliches Element, nämlich das Innehaben einer Wohnung.

25. Kindergeld: Jahresgrenzbetrag ist verfassungsgemäß

Hat Ihr Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet und befindet sich in Berufsausbildung, erhalten Sie weiterhin Kindergeld, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes den **Jahresgrenzbetrag von 7.680 €** nicht übersteigen. Wird dieser Betrag auch nur um einen Euro überstiegen, wird Ihnen kein Kindergeld mehr gezahlt. Bedauerlicherweise hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass diese harte Grenze **verfassungsgemäß** ist. Eine Stufenregelung zur Abmilderung wäre zwar denkbar gewesen, ist aber für den Gesetzgeber nicht zwingend.

Hinweis: Liegen die Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes nur geringfügig über dem Jahresgrenzbetrag, sollten Sie daher noch einmal genau prüfen, ob Ihr Kind wirklich alle beruflich veranlassten **Werbungskosten** und alle **Sonderausgaben** geltend gemacht hat. Möglicherweise lassen sich dadurch die Einkünfte und Bezüge unter den Jahresgrenzbetrag drücken und die Kindergeldzahlungen sichern.

26. Ausbildungsfreibetrag: Ist der begrenzte Steuerabzug von Studiengebühren verfassungsgemäß?

Nach Auffassung des Finanzgerichts Bremen ist es nicht verfassungswidrig, wenn Eltern die Gebühren für ein Studium des volljährigen Kindes an einer privaten Hochschule steuerlich nicht zusätzlich zum Ausbildungsfreibetrag abziehen können. Im Urteilsfall zahlten die Eltern im Jahr mehr als 7.000 €, von denen sich nur 924 € als außergewöhnliche Belastung auswirkten. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass zwar die Höhe des Ausbildungsfreibetrags nicht mehr realitätsgerecht, aber dennoch **nicht verfassungswidrig** sei. Denn der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, jede kostenaufwendige Ausbildung in voller Höhe steuermindernd zu berücksichtigen. Er dürfe vielmehr auch die hohen Aufwendungen der öffentlichen Haushalte für den Bildungsbereich mitberücksichtigen, durch die die finanzielle Verantwortung der Eltern für die Ausbildung des Kindes weitgehend von der Allgemeinheit getragen werde.

Nehmen Eltern diese Angebote nicht in Anspruch, etwa indem sie ihre Kinder dennoch kostenaufwendig an einer privilegierten Hochschuleinrichtung mit entsprechenden Mehrkosten studieren lassen, muss der Gesetzgeber den dadurch im Einzelfall entstehenden höheren Aufwand nicht zusätzlich steuermindernd berücksichtigen. Anders sieht es bei Aufwendungen zur Sicherung des Existenzminimums aus. Diese werden aber über Kindergeld oder -freibetrag berücksichtigt.

Zu den im Zusammenhang mit der Berufsausbildung eines Kindes stehenden Kosten gehören alle Aufwendungen, die durch die Ausbildung veranlasst sind. Das sind

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Wohnung,
- Schulgelder, Studiengebühren, Aufwendungen für Bücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten zu Ausbildungsstätten sowie
- Studiengebühren.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Zur Anwendung des Ausbildungsfreibetrags bei besonders kostenintensiven Studien liegt noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor und der geringe Ausbildungsfreibetrag ist nach Auffassung vieler Experten bereits seit 2002 nicht mehr verfassungskonform. Eltern, die höhere Kosten für ihren Nachwuchs haben, müssen keinen Einspruch einlegen. Denn **Einkommensteuerbescheide ergehen jetzt zu diesem Punkt nur vorläufig**, bis eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist.

27. Ehrenamtliche Tätigkeiten: Wann sind Einnahmen steuerfrei?

Alternativ zum Übungsleiterpauschbetrag, der nur bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten begünstigt, wurde bereits ab 2007 ein neuer **Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten** im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 € eingeführt. Der Freibetrag wird - bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit - nicht zusätzlich zu den übrigen Steuerbefreiungen (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder Übungsleiterpauschbetrag) gewährt. Die Verwaltung hat zur Anwendung des neuen Freibetrags umfassend Stellung genommen. Danach sind beispielsweise die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwarts, des Aufsichtspersonals sowie der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts vom neuen Freibetrag begünstigt.

Bei **Vereinsvorständen** unterscheidet die Verwaltung danach, ob der Vorstand nach der Satzung **ehrenamtlich tätig** werden muss oder nicht. Ist dies der Fall, sieht die Verwaltung in der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit. Auch der Freibetrag von 500 € wird dann nicht gewährt. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (beispielsweise Telefon- und Fahrtkosten) ist jedoch zulässig.

Hinweis: Sie müssen die Aufwendungen nicht einzeln nachweisen, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

Schreibt die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vor, hat die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit. Die Zahlungen dürfen allerdings **nicht unangemessen hoch** sein.

Hinweis: Falls ein gemeinnütziger Verein aufgrund der Einführung des neuen Freibetrags in der Zeit vom 10.10.2007 bis zum 25.11.2008 bereits pauschale Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt 500 € im Jahr an Vorstandsmitglieder gezahlt hat, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vorschreibt, ist die Gemeinnützigkeit dennoch nicht gefährdet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein.
- Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31.03.2009 eine Satzungsänderung, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Körperschaftsteuer

28. VGA: Begrenzung des Geschäftsführergehalts bei erwartetem Gewinnanstieg

Zur Klärung der Angemessenheit der Gehälter von Gesellschafter-Geschäftsführern geht das Finanzamt in der Regel von externen **Vergleichsgehältern** aus. Gehaltsstrukturuntersuchungen bieten einen einigermaßen repräsentativen und verlässlichen Überblick über die gezahlten Geschäftsführergehälter. Da erfahrungsgemäß in ertragsstarken Unternehmen höhere Geschäftsführergehälter gezahlt werden, spiegeln sich diese bereits in den Tabellen wider. Bei der Gehaltsbemessung können besondere Leistungsmerkmale des Alleingeschäftsführers mit einem Zuschlag von 10 % auf die obersten Tabellenwerte berücksichtigt werden.

Soweit das Gesamtgehalt entscheidend durch die **Tantieme** beeinflusst ist, muss eine **Begrenzung der Höhe des Gehalts** insbesondere dann erfolgen, wenn durch überpro-

portionale Forschungs- und Entwicklungsarbeiten damit zu rechnen ist, dass bei Produktionsreife erhebliche Gewinnsteigerungen eintreten. Denn ausgehend von der Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wird bereits bei Vereinbarung der Tantieme eine Begrenzung festgelegt. Liegt der Tantiemeanteil an der Gesamtausstattung in den ersten Jahren nach Vereinbarung über 25 %, muss das Gesamtgehalt überprüft und in der Höhe begrenzt werden. Wird dies unterlassen, kommt es nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA), die bei der GmbH nicht zu Betriebsausgaben führt.

Hinweis: Die vGA unterliegt bei Ihnen als Gesellschafter ab 2009 in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Alternativ können Sie unter bestimmten Bedingungen beantragen, dass nur 60 % davon Ihrer individuellen Progression unterliegen. Die Auswirkungen sollten wir gemeinsam überprüfen.

29. Überschuldung der GmbH: Zahlung an Angehörige kann zu vGA führen

Sind Sie als Geschäftsführer einer GmbH tätig? Dann sollten Sie darauf achten, dass Sie für die GmbH **keine Zahlungen leisten**, die ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** nicht geleistet hätte. Schwierigkeiten aus dieser Verpflichtung können sich schnell ergeben, wenn Sie selbst auch Gesellschafter der GmbH sind oder Ihnen nahestehende Personen (beispielsweise Ihr Ehegatte oder Ihre Kinder) an der GmbH beteiligt sind. In einem Fall hat das Finanzgericht München kürzlich entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt, wenn ein Geschäftsführer einer GmbH größere Beträge an Angehörige des beherrschenden Gesellschafters auszahlt und die GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits überschuldet ist.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte derartige Zahlungen nicht mehr geleistet. Dies hatte zur Folge, dass die vGA dem Einkommen der GmbH hinzugerechnet wurde und zusätzliche Körperschaftsteuer auslöste. Zudem war die vGA dem beherrschenden Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Dies führte bei ihm im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens zu einer zusätzlichen Belastung mit Einkommensteuer.

Umsatzsteuer

30. Steuerfreie Ausfuhrlieferungen?: Anforderungen an den Nachweis von Ausfuhrlieferungen

Ausfuhrlieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, vorausgesetzt, Sie können als Unternehmer die erforderlichen Nachweise gegenüber der Finanzverwaltung erbringen. Sie müssen als Unternehmer den **Ausfuhrnachweis** regelmäßig durch einen Beleg führen, der den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands, den Ort und den Tag der Ausfuhr sowie eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates enthält.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht der Ausfuhrnachweis grundsätzlich aus. Etwas anderes gilt nur, **wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit** der Nachweise vorliegen. Dann müssen Sie gegenüber der Finanzverwaltung **weitere Belege** (z.B. internationaler Zulassungsschein oder Ausfuhrkennzeichen) als Nachweise für die Ausfuhrlieferungen erbringen.

Hinweis: Die Kontrolle der Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen und die damit verbundene Überprüfung des buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweises erfolgen regelmäßig im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen.

31. Gutachtertätigkeit zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit: BFH lehnt Umsatzsteuerbefreiung ab!

Die Umsätze als Arzt, Zahnarzt oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei. Hingegen ist die **Anfertigung von Gutachten** zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und zur Einstufung von Versicherten in der Pflegeversicherung **nicht umsatzsteuerbefreit**.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Fall entschieden. Erstellt eine Krankenschwester mit entsprechender Zusatzausbildung im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für Zwecke der Pflegeversicherung Gutachten zur Feststellung von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit der Versicherten, ist diese Tätigkeit weder nach dem deutschem Umsatzsteuergesetz noch nach europäischen Vorschriften umsatzsteuerfrei.

Nach Auffassung des BFH liegt der **Hauptzweck einer Gutachtertätigkeit** weder in der Behandlung, Linderung noch der Vorbeugung einer Krankheit, sondern lediglich in der Feststellung, in welcher Höhe dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz von Kosten nach dem Gesetz über die Pflegeversicherung zusteht.

32. Übertragung eines noch zu bebauenden Grundstücks: Geschäftsveräußerung im Ganzen?

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass bei der Übertragung eines noch zu bebauenden Grundstücks keine umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Die Übertragung eines noch zu bebauenden Grundstücks ist **mangels nachhaltiger Vermietung kein (Vermietungs-)Unternehmen**, das vom Erwerber fortgeführt werden könnte.

Bei Grundstücksgeschäften führt die Übertragung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks zu einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, da durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in den Miet- oder Pachtvertrag ein Vermietungs- oder Verpachtungsunternehmen übernommen wird. Nach Auffassung des BFH gilt dies jedoch nur, wenn der Erwerber aufgrund der Übertragung des vermieteten oder verpachteten Grundstücks eine **bereits vom Lieferer ausgeübte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit** fortführt. Das ist nicht der Fall, wenn die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers im Wesentlichen darin besteht, ein Gebäude zu errichten und Mieter für die einzelnen Mieteinheiten zu finden, um das Gebäude im Anschluss an die Fertigstellung gewinnbringend zu veräußern.

33. Einheitliche umsatzsteuerfreie Lieferung: Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft

Üben Sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig aus, sind Sie grundsätzlich umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird allerdings nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person (z.B. GmbH) nach dem Gesamtbild der Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Bei Vorliegen einer sogenannten umsatzsteuerlichen Organschaft werden die Unternehmensteile zwingend als ein Unternehmen behandelt; Sie haben also kein Wahlrecht.

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft **nicht gleich stark ausgeprägt** sein. Bei deutlicher Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung kann eine wirtschaftliche Eingliederung und damit eine umsatzsteuerliche Organschaft schon bei mehr als nur unerheblichen Geschäftsbeziehungen vorliegen.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass die **Übertragung eines zu bebauenden Grundstücks** auch dann zu einer einheitlichen Leistung führen kann, wenn im Rahmen einer Organschaft der **Organträger das Grundstück übereignet**, während die **Baumaßnahmen von einer Organgesellschaft** durchzuführen sind. Liefert der Organträger ein Grundstück, das durch die Organgesellschaft bebaut wird, führt die Behandlung als ein Unternehmen nach Auffassung des BFH zu einer **einheitlichen Leistung**, die insgesamt **umsatzsteuerfrei** ist.

34. Verzicht auf Ankaufsrecht: BFH bestätigt Umsatzsteuerpflicht!

Der Gesetzgeber vermeidet eine Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, indem er Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof nun, dass der **entgeltliche Verzicht** auf das an einem Grundstück eingeräumte Ankaufsrecht **nicht von der Umsatzsteuer befreit**. Nach seiner Ansicht ist der Verzicht auf das Ankaufsrecht kein Erwerbsvorgang, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt.

35. Mindestbemessungsgrundlage: Arbeitskleidung kann verbilligt überlassen werden

Wenn Sie Leistungen an Ihr Personal erbringen, verlangt das Umsatzsteuergesetz, dass Sie die Umsatzsteuer auf diese Leistungen **mindestens nach den Ausgaben bemessen**, die Sie für diese Leistungen hatten - beispielsweise nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Damit soll verhindert werden, dass durch verbilligte Abgabe an das Personal Umsatzsteuer „eingespart“ wird. Hinsichtlich dieses Grundsatzes hat der Bundesfinanzhof jedoch eine wichtige Einschränkung vorgenommen:

Die sogenannte **Mindestbemessungsgrundlage** kommt nur dann zur Anwendung, wenn **auch die unentgeltliche Abgabe der Leistung** an den Arbeitnehmer Umsatzsteuer ausgelöst hätte. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Leistung für den privaten Bereich des Arbeitnehmers erfolgt und es sich nicht um eine Aufmerksamkeit handelt. Ist die Leistung hingegen durch **dienstliche Erfordernisse** bedingt, unterliegt nur das Entgelt, das der Arbeitnehmer zahlt, der Umsatzsteuer. Eine unentgeltliche Abgabe an den Arbeitnehmer würde nämlich in diesem Fall keinen umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauch, sondern einen nichtsteuerbaren Umsatz darstellen.

Hinweis: Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung können Sie beispielsweise Arbeitskleidung verbilligt - also unterhalb der Beschaffungskosten - an Ihre Arbeitnehmer abgeben, ohne dass es bezüglich der Umsatzsteuer zum Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage kommt.

Gewerbesteuer

36. Schwestergesellschaften: Wann werden Leistungen als Sondervergütungen erfasst?

Sind an zwei Personengesellschaften die gleichen Mitunternehmer beteiligt, spricht man steuerrechtlich von sogenannten **Schwestergesellschaften**. Ist eine der Personengesellschaften gewerblich tätig, die andere freiberuflich und erbringt die freiberuflich tätige Gesellschaft Leistungen an die gewerblich tätige Gesellschaft, muss Letztere die Vergütungen als **Sondervergütungen** erfassen.

Dies führt dazu, dass die eigentlich freiberuflichen Einkünfte der nichtgewerblich tätigen Personengesellschaft insoweit **als gewerblich umqualifiziert werden**. Die umqualifizierten Leistungen unterliegen der Gewerbesteuer. Gäbe es die Sonderregelung nicht, könnten die Mitunternehmer möglicherweise durch geschickte Aufteilung von Leistungen auf zwei Personengesellschaften einen Teil des Gewinns der Gewerbesteuerbelastung entziehen. Das Finanzgericht Münster hat klargestellt, dass die Sonderregelung nicht auf Freiberufler-Personengesellschaften in der Rechtsform der GbR beschränkt ist, sondern für jede Art von Personengesellschaft gilt - also beispielsweise auch, wenn Sie sich in einer Partnergesellschaft mit anderen Angehörigen freier Berufe zur gemeinsamen Ausübung Ihrer Berufe zusammengeschlossen haben.

Grunderwerbsteuer

37. Grunderwerbsteuer: Keine Steuerbefreiung bei Ausübung eines Vermächtnisses

Hat ein Erblasser **durch ein Vermächtnis** angeordnet, einem von drei Miterben ein **dingliches Vorkaufsrecht** an einem Grundstück zu bestellen, das je zur Hälfte den beiden anderen Miterben vermacht worden ist, ist der dadurch zustande gekommene Erwerbsvorgang **nicht Grunderwerbsteuerfrei**, wenn der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausgeübt hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass es sich weder um einen Grundstückserwerb von Todes wegen noch um den Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses handelt. Nach Auffassung des BFH ist das vermachte dingliche Vorkaufsrecht nicht mit einem Kaufrechtsvermächtnis vergleichbar. **Begründung:** Im Gegensatz zu einem Grundstück bei einem Kaufrechtsvermächtnis hat sich ein dingliches Vorkaufsrecht zuvor nicht im Vermögen des Verstorbenen befunden und ist auch nicht mit dem Tod des Erblassers entstanden.

Hinweis: Sie sollten bestehende Erbregelungen überprüfen und gegebenenfalls - nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater - ein Vorkaufsrecht zugunsten eines Erben in ein Kaufrechtsvermächtnis umwandeln. Im wirtschaftlichen Ergebnis dürften die Folgen beider Vereinbarungen vergleichbar sein.

Verfahrensrecht

38. Pendlerpauschale: Steuerbescheide ergehen weiterhin vorläufig

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt rückwirkend ab 2007 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die bisherige Pendlerpauschale von 0,30 € bereits ab dem ersten Entfernungskilometer. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass diese Regelung bis einschließlich 2009 beibehalten werden soll. Es muss allerdings noch eine besondere gesetzliche Regelung dazu ergehen.

Im Hinblick darauf werden von der Finanzverwaltung vorsorglich sämtliche Festsetzungen der Einkommensteuer und sämtliche Bescheide über die gesonderte (und gegebenenfalls einheitliche) Feststellung von Einkünften für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume ab 2007 **vorläufig durchgeführt** und in den Erläuterungen zu den Steuerbescheiden entsprechend begründet.

39. Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung: Chance oder Risiko?

In Fällen **schwerer Sachverhaltsermittlung** kann zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen eine Einigung über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts mit bindender Wirkung herbeigeführt werden. Sie können von einer solchen tatsächlichen Verständigung aber ausschließlich im Bereich der erschwerten Sachverhaltsermittlung Gebrauch machen, das heißt, dass ein Sachverhalt nur unter erschwerten Umständen ermittelt werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich einzelne Sachverhalte nur mit einem nicht mehr vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwand ermitteln lassen.

Die **Motivationslage**, aus der Sie eine tatsächliche Verständigung mit dem Finanzamt eingehen, ist **alleine Ihrem Risikobereich** zuzuweisen und somit auch nicht Gegenstand der Vereinbarung. In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass eine tatsächliche Verständigung im Steuerfestsetzungsverfahren nicht schon deshalb unwirksam ist, weil sie zu einer von einem Beteiligten nicht vorhergesehenen Besteuerungsfolge führt. Die vor der Verständigung offengelegten Beweggründe des Beteiligten sind unbeachtlich.

Hinweis: Ist der Eintritt der Bindungswirkung an eine bestimmte Bedingung geknüpft, muss in der tatsächlichen Verständigung ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten sein. Der Abschluss einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt kann einerseits als Chance für den Rechtsfrieden genutzt werden. Andererseits sollten die steuerlichen Konsequenzen sorgfältig und in der Regel gemeinsam mit Ihrem Steuerberater durchdacht werden.

Sonstiges

40. Grundstücksverwaltende Personengesellschaft: Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder daneben eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können bei der Ermittlung des für die Gewerbebesteuer maßgebenden Gewerbeertrags den Gewinn um den Teil kürzen, der auf die Nutzung und Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sogenannte **erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen**).

Von der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags können jedoch grundstücksverwaltende Personengesellschaften bei Verpachtung von Grundbesitz an einen gewerblich tätigen persönlich haftenden Gesellschafter keinen Gebrauch machen, auch wenn dieser Gesellschafter weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Personengesellschaft beteiligt ist.

Die erweiterte Kürzung entfällt nicht bereits dann, wenn der Grundbesitz einer Grundstücksgesellschaft ganz oder zum Teil einer Kapitalgesellschaft dient, an der ein Gesellschafter der Grundstücksgesellschaft beteiligt ist. Allerdings ist die Kürzung ausgeschlossen, wenn eine **Kapitalgesellschaft selbst Gesellschafterin der Grundstückspersonengesellschaft** ist und den **Grundbesitz für eigene Zwecke nutzt**.

Hinweis: Im Jahressteuergesetz 2009 wurde eine weitere Einschränkung der erweiterten Kürzung für Grundstücksgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft verabschiedet. Künftig ist die erweiterte Kürzung grundsätzlich nicht mehr anwendbar, wenn der Gewerbeertrag an die Gesellschafter gezahlte Sondervergütungen enthält.

